

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28.02.2019 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen vom 19.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 - Rechte der Einwohner - erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt eine Versammlung der Einwohner ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen.

2. § 12 - Öffentliche Bekanntmachung - erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Reuterstadt Stavenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden auf der Homepage unter www.reuterstadtstavenhagen.de über den Link „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse der Reuterstadt Stavenhagen, Schloss 1, 17153 Stavenhagen, kann sich jedermann Satzungen der Reuterstadt Stavenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Reuterstadt Stavenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachung aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Stavenhagen, dem „Reuterstädter Amtsblatt“. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Reuterstädter Amtsblatt“ informiert.

Das „Reuterstädter Amtsblatt“ erscheint 14-täglich und ist bei der Reuterstadt Stavenhagen, Schloss 1, in 17153 Stavenhagen einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Parkplatz des Bürger- und Verwaltungszentrums der Reuterstadt Stavenhagen, Schloss 1, 17153 Stavenhagen (Absatz 3, Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden).
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen, zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

3. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt

§ 14
Elektronische Kommunikation
(§ 173a KV MV)

- (1) Erklärungen, durch welche die Reuterstadt Stavenhagen verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

4. § 14 - Schlussbestimmungen/Inkrafttreten - wird § 15

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 09.04.2019

gez. i.V. Neumann
Mahnke
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

verfügbar im Internet ab 20.04.2019

öffentliche Bekanntmachung bewirkt ab 21.04.2019